

Fragen und Antworten (FAQ) zum Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

1. Was ist ein Freistellungsauftrag?

Ein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge (FSA) ist in Deutschland die Anweisung eines Steuerpflichtigen an ein Unternehmen, von dem er Kapitalerträge erhält, diese Kapitalerträge vom automatischen Steuerabzug (Abgeltungsteuer, früher Zinsabschlag) freizustellen (§ 44a EStG). Wird kein solcher Auftrag erteilt oder sind die Kapitalerträge höher als der Sparer-Pauschbetrag (Freibetrag), führt die Stadtwerke Würzburg AG vom übersteigenden Betrag 25 % (oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend geminderter Kapitalertragsteuerbetrag) Abgeltungsteuer (plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) an das Finanzamt ab. Die Höhe des Freistellungsauftrags ist auf die Höhe des Sparer-Pauschbetrages beschränkt.

Für die Stadtwerke Würzburg AG als Emittent der Genussrechtsbeteiligung bedeutet dies, dass bei Erteilung eines Freistellungsauftrags an die Stadtwerke Würzburg AG diese die pauschale Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % der Zinszahlungen nicht an das zuständige Finanzamt abführt. Bitte beachten Sie, dass Sie den Betrag Ihres Freistellungsauftrages (Freistellungsbetrag) ausreichend hoch wählen.

Beispiel: Höhe des Freistellungsauftrags: 100 €; Höhe der Zinszahlung der Stadtwerke Würzburg AG an Sie: 250 €; Hier muss die Stadtwerke Würzburg AG eine pauschale Abgeltungsteuer von 25 % aus den nicht vom Freistellungsauftrag umfassten 150 € abführen.

Überprüfen Sie daher vorab, in welcher Höhe Sie der Stadtwerke Würzburg AG einen Freistellungsauftrag erteilen sollten und können.

2. Wie hoch ist mein Sparer-Pauschbetrag (Freibetrag)?

Der gesamte Freistellungsbetrag kann auf mehrere Unternehmen bzw. Kreditinstitute aufgeteilt werden. Die Summe aller erteilten Freistellungsaufträge ist auf den Sparer-Pauschbetrag begrenzt. Auf die optimale und korrekte Verteilung haben Sie selbst zu achten.

Der Sparer-Pauschbetrag beläuft sich derzeit auf

- 1.000,00 € für Alleinstehende und
- 2.000,00 € für Verheiratete und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

und ist jeweils für ein Jahr gültig. Sie können Ihren individuellen Freistellungsbetrag während dieses Zeitraums beliebig oft ändern oder anpassen, gültig bleibt jedoch der jeweils letzte Auftrag. Ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrages ist nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrages darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrages nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Folgejahres für das abgelaufene und für spätere Kalenderjahre erfolgen.

3. Wer darf einen Freistellungsauftrag erteilen?

Ein Freistellungsauftrag kann von Privatpersonen erteilt werden. Juristische Personen (wie beispielsweise Firmen) und nicht der Körperschaftsteuer unterliegende Personenzusammenschlüsse (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Grundstücksgemeinschaft, Eigentümergemeinschaft, Erbengemeinschaft) dürfen keinen Freistellungsauftrag erteilen.

4. Wie lange ist ein Freistellungsauftrag gültig?

Der Freistellungsauftrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, sofern Sie keine andere Weisung erteilen; eine „andere Weisung“ kann z. B. die Änderung des Freistellungsbetrages sein. Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihren Freistellungsauftrag vorab zu befristen, indem ein explizites Enddatum eingetragen wird. Ein Freistellungsauftrag muss immer für das Jahr vorliegen, in dem die Zinszahlung erfolgt. Weitere Informationen zur Befristung und zum Widerruf eines Freistellungsauftrages sind im Hinweis unter dem Freistellungsauftrag zu finden.

5. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen.

6. Was muss ich bei dem Freistellungsauftrag ausfüllen?

Neben den wichtigen personenbezogenen Daten, d. h. wer den Freistellungsauftrag erteilt, müssen Sie angeben, ob der Freistellungsauftrag erstmals erteilt wird oder ob es sich um einen Änderungsantrag handelt. Weiterhin ist anzugeben, ob der Freistellungsauftrag in voller Höhe des Sparer-Pauschbetrages oder in einer geringeren, von Ihnen mitzuteilenden Höhe zu erfolgen hat. Ferner haben Sie anzugeben, für welchen Zeitraum die Freistellung erfolgen soll.

Wichtig: Seit 2016 muss bei Freistellungsaufträgen immer die Steuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Auch das Geburtsdatum ist ein Pflichtfeld auf dem Freistellungsauftrag.

Bitte vergessen Sie nicht, den Freistellungsauftrag zu unterschreiben.

Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Angaben beider Ehegatten/Lebenspartner erforderlich. Bitte füllen Sie daher den Freistellungsauftrag vollständig und sorgfältig aus. In diesem Fall ist die Unterschrift beider Ehegatten/Lebenspartner notwendig.

7. Was muss ich bei meiner Einkommensteuererklärung beachten?

Die Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Für Ihre Zinseinnahmen aus der Beteiligung mit der Stadtwerke Würzburg AG hat der Einbehalt der Abgeltungsteuer – ihr Name sagt es – grundsätzlich abgeltende Wirkung, stellt also nicht nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar. Daher müssen Sie diese Zinseinnahmen nicht bei Ihrer Einkommensteuererklärung mit angeben.

Liegt Ihr persönlicher Steuersatz über 25 %, so ändert dies nichts an der Tatsache, dass Sie die Zinseinnahmen nicht in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben müssen. Mit der pauschalen Abgeltungsteuer, die von der Stadtwerke Würzburg AG an das Finanzamt abgeführt wurde, ist alles erledigt. Ausnahmen gelten, wenn Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt.

In diesem Fall macht es Sinn, die Zinseinnahmen aus dem Vertrag mit der Stadtwerke Würzburg AG in Ihrer Einkommensteuererklärung aufzunehmen, da in derartigen Fällen durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen individueller Steuer und einbehaltener Abgeltungsteuer beantragt werden kann. Sie erhalten in diesem Fall die durch die Abgeltungsteuer zu viel gezahlte Steuer von Ihrem Finanzamt zurückerstattet.

8. Wofür ist der von mir eingereichte Freistellungsauftrag gültig?

Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Zinsausschüttungen der Stadtwerke Würzburg AG. Plant die Stadtwerke Würzburg AG zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Beteiligung auszugeben, in der Sie einen weiteren Vertrag abschließen so gilt dieser Freistellungsauftrag für alle von Ihnen abgeschlossenen Beteiligungsverträge.

9. Prüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden und Sozialleistungsträger

Die persönlichen Daten des Freistellungsauftrages sowie die Höhe der tatsächlich freigestellten Erträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Damit stehen sie den Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist.

10. Wie kann eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung erreicht werden?

Die Beantragung einer ehegattenübergreifenden/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung ist bei der Beteiligung der Stadtwerke Würzburg AG nicht notwendig, da eine Festverzinsung vertraglich vereinbart wurde und Sie nicht an Verlusten der Stadtwerke Würzburg AG teilnehmen.

11. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Abgeltungssteuer und zum Freistellungsauftrag?

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt oder bei Ihrem steuerlichen Berater.